



Bundesverband der Katholiken
in Wirtschaft und Verwaltung

**Satzung für den
KKV-Bundesverband der Katholiken
in Wirtschaft und Verwaltung e. V.,
Sitz Essen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen
- § 2 Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung des Bundesverbandes
- § 5 Ortsgemeinschaften
- § 6 Diözesan- oder Landes- und Regionalverbände
- § 7 Gemeinschaftliches Kennzeichen "Kreuzschiff"
- § 8 Bildungsarbeit des Bundesverbandes
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Organe des Bundesverbandes
- § 11 Die Delegiertenversammlung
- § 12 Der Hauptausschuss
- § 13 Der Verbandsvorstand
- § 14 Der Ehrenrat
- § 15 Beschlussfähigkeit – Mehrheit – Niederschriften
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

**Satzung für den
KKV-Bundesverband der Katholiken
in Wirtschaft und Verwaltung e. V.,
Sitz Essen**

**- gemäß Beschluss des 78. Bundesverbandstags in Oldenburg,
zuletzt geändert beim 85. Bundesverbandstag in Münster im Mai 2009**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen

1. Der Bundesverband, gegründet 1877, führt den Namen "KKV-Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V."
2. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Essen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Bundesverband führt als gemeinsames Zeichen das Kreuzschiff **entsprechend den Vorgaben in § 7.**

§ 2 Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband ist der Zusammenschluss aller KKV-Ortsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit deren Mitgliedern: Frauen und Männer in Wirtschaft und Verwaltung, Selbständige, Angestellte, Beamte, Techniker und freiberuflich Tätige. Auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen und im Zusammenwirken mit seinen Gliedgemeinschaften vertritt der Bundesverband religiöse, berufsbezogene und gesellschaftspolitische Ziele und gibt seinen Mitgliedern Unterstützung für den Berufs- und Lebensweg.
2. Diesen Zielen dienen:
 - 2.1 Teilnahme am Leben der katholischen Kirche und an der Verwirklichung ihrer Lehre in Staat und Gesellschaft, in Wirtschaft und Arbeitswelt,
 - 2.2 Mitwirkung im demokratischen Rechtsstaat, Eintreten für ein geeintes Europa, für den Schutz des Lebens, den Erhalt der Schöpfung und die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen, für Frieden und Freiheit in der Welt,
 - 2.3 Unterstützung der Bemühungen zu Sicherung und Erhalt von Ehe und Familie und zur Förderung der jungen Generation,
 - 2.4 Förderung der Glaubensbildung und Wissensvermittlung über Kirche und Welt, berufsbezogene Weiterbildung und Bildungsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung, Wertorientierung, Persönlichkeitsentfaltung und Lebensbewältigung,
 - 2.5 **der offene Dialog mit anderen christlichen Konfessionen auf der Grundlage des katholischen Glaubens,**
 - 2.6 Stärkung des Verbandsbewusstseins durch solidarischen Dienst der Mitglieder untereinander, durch gegenseitige Unterstützung, freundschaftliche Verbundenheit und Begegnung, sowie ein verständnisvolles Miteinander.
3. **Der Bundesverband unterstützt die Ortsgemeinschaften sowie die Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (derzeit §§ 51-68).
2. Der Bundesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband gliedert sich in Ortsgemeinschaften sowie Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände.
2. Die Ortsgemeinschaften vereinigen Mitglieder des Bundesverbandes innerhalb einer oder mehrerer Pfarrgemeinden. In Städten können mehrere Ortsgemeinschaften bestehen. **Eine Ortsgemeinschaft kann sich auch über mehrere politische Gemeinden erstrecken. *)**
3. Die Diözesanverbände vereinigen die Ortsgemeinschaften innerhalb eines Bistums.
4. Die Ortsgemeinschaften **bzw. Diözesanverbände** mehrerer Diözesen können sich zu einem Landesverband **oder – sofern sie sich über mehrere Bundesländer erstrecken - zu einem Regionalverband** zusammenschließen.
- 5. Bei Bedarf können sich Einzelmitglieder in ortsunabhängigen Gemeinschaften zusammenschließen. Hat eine solche Gemeinschaft mindestens 25 Mitglieder, hat sie die gleichen Rechte wie eine Ortsgemeinschaft. Voraussetzung hierfür ist, dass sie ihren Zusammenschluss sowie die Namen ihrer Sprecher o.ä. dem Bundesverband mitteilt.**
6. Die Ortsgemeinschaften sowie Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände geben sich eigene Satzungen, die nicht im Gegensatz zu der Satzung des Bundesverbandes stehen dürfen und dem Vorstand bekannt zu geben sind. Liegt bei den Gliedgemeinschaften keine eigene Satzung vor, ist die Satzung des Bundesverbandes in analoger Weise anzuwenden. Die Gliedgemeinschaften üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbst aus.
- 7. Nur eine Gemeinschaft oder Vereinigung, die dem Bundesverband angehört, darf das in § 7 aufgeführte gemeinsame Kreuzschiffzeichen in Verbindung mit den Buchstaben "KKV" verwenden.**

§ 5 Ortsgemeinschaften

1. Die Ortsgemeinschaften setzen durch ein aktives Vereinsleben die Ziele und Aufgaben, sowie die inhaltliche Arbeit des Verbandes in unmittelbarer Weise bei den Mitgliedern um.
2. **Um einen gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, legen sie dem zuständigen Diözesan- bzw. Landes- oder Regionalverband jährlich einen Situations- und Tätigkeitsbericht – gegebenenfalls das Protokoll der Mitgliederversammlung – vor und informieren** über besondere Vorkommnisse und Angelegenheiten.

3. Sie sind außerdem verpflichtet, dem Bundesverband sämtliche Veränderungen im Mitgliederbestand zu melden und den beschlossenen Verbandsbeitrag termingerecht zu überweisen.

§ 6 Diözesan- oder Landes- und Regionalverbände

Die Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände haben die Aufgabe,

1. sich für die Ziele und Aufgaben des **KKV** in ihrem Gebiet einzusetzen,
2. die Zusammenarbeit und die Kontakte der Ortsgemeinschaften untereinander zu fördern,
3. die Ortsgemeinschaften in ihrer Arbeit thematisch und organisatorisch zu unterstützen,
4. den Bundesverband in ihrem Gebiet wirkungsvoll zu vertreten, sowie die positive Weiterentwicklung bestehender und die Gründung neuer Ortsgemeinschaften zu fördern,
5. dem Bundesverband jährlich einen Situations- und Tätigkeitsbericht – gegebenenfalls das Protokoll der Mitgliederversammlung – vorzulegen und über besondere Vorkommnisse und Angelegenheiten zu berichten.

§ 7 Gemeinschaftliches Kennzeichen "Kreuzschiff"

1. Der Bundesverband führt als gemeinsames Zeichen ein orangefarbenes Kreuzschiff auf quadratischem blauem Grund in den Farben HKS 7 (**orange**) und HKS 47 (**blau**). Dieses Zeichen ist beim Deutschen Patentamt unter der Registernummer 397 24 828 geschützt.
2. Die Gliedgemeinschaften sind verpflichtet, nur dieses Zeichen (**ein- oder zweifarbig**) zu verwenden. Das Kreuzschiffsymbol **soll** nur in Verbindung mit den Buchstaben "KKV" verwandt werden.
3. Mit Ausscheiden einer Gliedgemeinschaft aus dem Bundesverband erlischt die Berechtigung zur Verwendung des geschützten Zeichens.
- 4. Historische Fahnen und Kreuzschiffbahnen, die vor 1990 angeschafft wurden, können weiter verwendet werden.**

§ 8 Bildungsarbeit des Bundesverbandes

Die Bildungsarbeit des Bundesverbandes **wird vom Vorstand an den Fördererkreis für Bildungsarbeit des KKV e. V. delegiert.**

§ 9 Mitgliedschaft

1. Dem Bundesverband gehören an:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder,
 - 1.2 Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - 2.1 die Mitglieder der Ortsgemeinschaften,
 - 2.2 Einzelmitglieder, die dem Bundesverband direkt angehören.
3. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheiden die jeweiligen Ortsgemeinschaften, über die von Einzelmitgliedern der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder **des Bundesverbandes** können Persönlichkeiten werden, die sich um den

Bundesverband in besonderer Weise verdient gemacht haben.
Über die Ernennung entscheidet der Hauptausschuss.

5. Die Mitgliedschaft berechtigt

- 5.1 zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Bundesverbandes,
- 5.2 zur Benutzung der Einrichtungen des Bundesverbandes nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,
- 5.3 zum Bezug der Verbandszeitschrift.

6. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Bundesverbandes an. Sie haften für die vom Bundesverband eingegangenen Verbindlichkeiten sowohl diesem als auch Dritten gegenüber nur mit ihren Verbandsbeiträgen.

7. Die Mitgliedschaft erlischt

- 7.1 durch Kündigung,
- 7.2 durch Ausschluss,
- 7.3 durch Tod.

7.4 Die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand der Ortsgemeinschaft zu erfolgen oder – falls Einzelmitglied – beim Verbandsvorstand. Sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Vierteljahres möglich.

7.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses den Zielsetzungen des Bundesverbandes zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wird ein Mitglied **nach vorheriger Anhörung** durch Beschluss einer Ortsgemeinschaft ausgeschlossen, so gilt diese Entscheidung auch für den Bundesverband. Gegen den Ausschluss kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Einspruch beim Vorstand der nächsthöheren KKV-Gliedgemeinschaft erhoben werden, **die endgültig über den Einspruch entscheidet**.

8. Die Auflösung einer Ortsgemeinschaft beendet nicht die Mitgliedschaft zum Bundesverband; sie wird als Einzelmitgliedschaft beim Bundesverband weitergeführt und – sofern möglich – einer KKV-Gliedgemeinschaft zugeordnet.

§ 10 Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- 1. die Delegiertenversammlung,
- 2. der Hauptausschuss,
- 3. der Verbandsvorstand,
- 4. **der Ehrenrat.**

§ 11 Die Delegiertenversammlung

1. Alle zwei Jahre findet ein Verbandstag mit ordentlicher Delegiertenversammlung statt, sofern nicht außergewöhnliche Umstände dem entgegenstehen. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgemeinschaften oder der Hauptausschuss dieses **fordert**.

2. Der Verbandstag sowie die ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung werden durch den Verbandsvorstand mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3. Sowohl am Verbandstag als auch an der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder

des Bundesverbandes teilnehmen, ebenso Gäste, die vom Vorstand oder den KKV-Gliedgemeinschaften eingeladen werden.

4. Der Verbandstag repräsentiert den Willen des Bundesverbandes gegenüber Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kirche. Er macht die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes in der Öffentlichkeit bekannt, entwickelt die Leitlinien für die Verbandsarbeit und dient der Gemeinschaftspflege.

5. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Bundesverbandes und hat folgende Aufgaben:

5.1 Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstandes und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer(innen),

5.2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

5.3 Wahl des Vorstandes,

5.4 Wahl zweier Rechnungsprüfer(innen) und zweier stellvertretender Rechnungsprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

5.5 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter(innen),

5.6 Beratung und Beschlussfassung über die Ordnung des Ehrenrates,

5.7 Festlegung des Verbandsbeitrages; von diesem Beitrag erhalten die Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände einen vom Hauptausschuss festzulegenden Betrag erstattet. Weitere Einzelheiten wie Zahlungsfristen, Stichtage für die Mitgliedererfassung usw. werden in einer Beitragsordnung erfasst.

5.8 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung, sowie über Grundsatz- und Aktionsprogramme des Bundesverbandes,

5.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes.

6. Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung haben:

6.1 die Vorsitzenden oder - im Vertretungsfall - ein anderes Vorstandsmitglied der **Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände**, sowie deren Geistlichen Beiräte mit je einer Stimme;

6.2 die Ortsgemeinschaften wie folgt:

6.2.1 Eine Grundstimme und für je 50 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme; **Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenstimmen ist der 01.01. des Jahres in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.**

6.2.2 In Ausnahmefällen kann sich eine Ortsgemeinschaft mit ihren Stimmen durch die Delegierten einer anderen Ortsgemeinschaft vertreten lassen. Mehr als die Vertretung einer Ortsgemeinschaft ist nicht möglich.

6.2.3 Jeder Delegierte kann mit maximal **zwei** Stimmen abstimmen.

6.3 Einzelmitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht. Sie haben jedoch die Möglichkeit, aus ihren Reihen Delegierte zu nominieren. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen haben. Hat eine solche Gemeinschaft mindestens 25 Mitglieder, erhält sie die gleichen Stimmrechte wie eine Ortsgemeinschaft.

7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens fünf Wochen vor deren Beginn beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet der Hauptausschuss. Dieser kann den Antrag einer Ortsgemeinschaft nur mit 2/3 Mehrheit ablehnen. Die Ablehnung eines Antrages eines Diözesan- oder eines Landes- bzw. Regionalverbandes ist nicht möglich. Liegen dem Hauptausschuss mehrere Anträge zum gleichen Themenkreis vor, so soll er - soweit wie möglich - Stellung nehmen und gegebenenfalls einen eigenen Antrag zur Delegiertenversammlung formulieren.

8. In besonders dringenden Fällen können Anträge auch noch auf der Delegiertenversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie müssen die Unterschriften der Vertreter von mindestens zehn Ortsgemeinschaften oder drei **KKV-Verbänden (Diözesan-, Landes- bzw. Regionalverband)** tragen. Dringlichkeitsanträge können ferner vom Hauptausschuss gestellt werden.

9. Der Geschäftsbericht des Vorstandes und die zugelassenen Anträge sind in einfacher Ausfertigung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung den Vorsitzenden der Ortsgemeinschaften und der Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände zuzusenden.

§ 12 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

1.1 der Vorstand,

1.2 die Vorsitzenden der Diözesan- **oder** der Landes- bzw. Regionalverbände,

1.3 die Geistlichen Beiräte der Diözesan- **oder** Landes- bzw. Regionalverbände,

1.4 die hauptamtlichen Geschäftsführer/Sekretäre der Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände **sowie des Bundesverbandes** mit beratender Stimme.

1.5 Über die Mitgliedschaft von Vertretern ortsunabhängiger Gemeinschaften entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Jeder Diözesanverband hat für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Die Landes- bzw. Regionalverbände haben so viele Stimmen, wie es sich aus der Stimmenzahl der Diözesen ergibt.

3. Die Mitglieder des Hauptausschusses unter 1.1. und 1.3 können sich nicht vertreten lassen. Eine Vertretung der übrigen Mitglieder ist möglich durch ein Vorstandsmitglied des Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbandes.

4. Der Hauptausschuss wählt für jeweils zwei Jahre eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). **Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.** Der/die Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfall ein(e) Stellvertreter(in) **bereitet auch die Sitzungen vor** und leitet sie.

5. Der Hauptausschuss tagt wenigstens zweimal im Jahr. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses erfolgt durch seine(n) Vorsitzende(n) mindestens vier Wochen **vorher** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

6. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

6.1 Er berät und beschließt über Fragen, die für die Zielsetzung des Bundesverbandes von besonderer Bedeutung sind.

6.2 Er bereitet die Verbandstage vor, bestimmt die Thematik, entscheidet über den Tagungsort, legt die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung fest und wählt den/die Verbandstagspräsidenten/in und dessen/deren Stellvertreter/innen.

6.3 Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

6.4 Er genehmigt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Bundesverbandes. Größere finanzielle Maßnahmen des Vorstandes, insbesondere Kreditgewährungen, Darlehensaufnahmen, Immobilienerwerb und -veräußerung, bedürfen vor Durchführung seiner Zustimmung.

6.5 Er stellt den Antrag für die Festlegung des Verbandsbeitrages zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

6.6 Er beschließt die vom Vorstand zu erstellende Beitragsordnung.

6.7 Er hat in dringenden Fällen die Entscheidungsbefugnis der Delegiertenversammlung. Die von ihm in solchen Fällen getroffenen Entscheidungen sind der nächsten Delegiertenversammlung gegenüber zu begründen.

6.8 Er kann Dringlichkeitsanträge bei der Delegiertenversammlung einbringen.

6.9 Er entscheidet über die Verleihung von Auszeichnungen an Mitglieder **und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**, die sich um den Bundesverband in besonderer

Weise verdient gemacht haben.

6.10 Er bestätigt die Satzung des Fördererkreises für Bildungsarbeit.

§ 13 Der Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:

1.1 dem/der Vorsitzenden,

1.2 den vier stellvertretenden Vorsitzenden,

1.3 dem/der Schatzmeister/in,

1.4 dem Geistlichen Beirat,

1.5 dem/der Vorsitzenden des Fördererkreises für Bildungsarbeit des KKV e. V.

Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

2. Für die unter 1.1 bis 1.3 genannten Vorstandsmitglieder gilt folgendes:

2.1 Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende(n) allein, zwei Stellvertreter(innen) gemeinsam oder ein(e) Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten den Vorstandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich.

2.2 Sie werden einzeln und auf die Dauer von jeweils vier Jahren auf der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit **der abgegebenen Stimmen** gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Eine einmalige Wiederwahl **für weitere vier Jahre** ist zulässig.

2.3 Der/die Vorstandsvorsitzende hat das Recht, die übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandsvorstandes vorzuschlagen; dabei ist eine regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

2.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist er nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben, so kann der Hauptausschuss entweder ein anderes Mitglied aus dem Vorstand mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Delegiertenversammlung beauftragen oder gemäß § 12, Absatz **6.7** ein neues Vorstandsmitglied wählen.

2.4.1 Eine Nachwahl ist nur für den Rest der jeweiligen Amtszeit möglich.

2.5 Die Delegiertenversammlung kann jedem gewählten Mitglied des Vorstandsvorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine(n) Nachfolger(in) wählt. Dabei gelten die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 bis 3.

2.6 Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.

3. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet den Bundesverband und vertritt ihn nach innen und außen. Ihm/Ihr obliegt im Besonderen die Koordination und Kontrolle aller Maßnahmen des Bundesverbandes.

4. Der/die Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte des Bundesverbandes.

5. Im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans legt der Vorstandsvorstand für seine übrigen Mitglieder Verantwortungsbereiche für bestimmte Aufgaben fest.

6. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandsvorstandes in Abstimmung mit dem Hauptausschuss vom zuständigen Diözesanbischof oder Ordensoberen erbeten und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt oder abberufen. Ihm obliegt die pastorale Ausrichtung entsprechend den Zielen und Aufgaben des Bundesverbandes.

7. Der Vorstandsvorstand kann in Abstimmung mit dem Hauptausschuss eine(n) Geschäftsführer(in) einstellen und abberufen. Diese(r) nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes und des Hauptausschusses teil.

8. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung und dem Hauptausschuss für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe und für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 14 Der Ehrenrat

Aufgabe und Zusammensetzung des Ehrenrates sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 15 Beschlussfähigkeit – Mehrheit – Niederschriften

1. Soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, sind beschlussfähig:

1.1 die Delegiertenversammlung, wenn diese gemäß § 11, Abs. 2 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten ist,

1.2 der Hauptausschuss und der Vorstand, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmen bzw. der Mitglieder anwesend sind.

2. Alle Beschlüsse sind, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Neuwahlen macht sie eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Bei Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die Tagungsergebnisse und Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der Vorsitzenden des Hauptausschusses bzw. dem/der Verbandtagspräsidenten(in) zu unterschreiben sind. Diese Protokolle sind innerhalb von acht Wochen nach der Tagung allen Mitgliedern dieser Organe - im Fall der Delegiertenversammlung den Vorsitzenden der Ortsgemeinschaften und Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbände - zuzusenden.

§ 16 Auflösung

1. Der Bundesverband kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

2. Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das Vermögen des Bundesverbandes an eine Nachfolgeorganisation oder -einrichtung. Falls diese nicht festgelegt ist, geht das Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands zur Verwendung für unmittelbare und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Bundesdelegiertenversammlung **am 09.05.2009** beschlossen. Sie hebt die Satzung in der Fassung **vom 25.05.2001** auf und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Essen in Kraft.

*) Protokollnotiz zur Satzung des KKV-Bundesverbandes der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e. V., **mit Sitz in** Essen nach dem Stand der Änderungen durch den Bundesverbandstag am **9.** Mai 2009 in Münster:

Die KKV-Bezirksgemeinschaft Alfeld-Elze-Gronau e.V. hat im Sinne dieser Satzung den Status einer Ortsgemeinschaft mit allen ihr satzungsgemäß zustehenden Rechten und zukommenden Pflichten.